

Die Ausschließung eines Prüflings von der Prüfung verfügt der Präsident des Oberlandesgerichte. Gegen die Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Thüringischen Regierungen statt.

#### § 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von der Kommission begutachtet worden ist, wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung vorgeladen. In einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Prüflinge geladen werden.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

#### § 11.

Ein Prüfling, der ohne genügende Entschuldigung den Prüfungstermin verjäumt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden. Bei zweimaligen, nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Zulassung des Prüflings nicht beendet ist; Ausnahmen hiervon sind nur beim Vorhandensein besonderer Entschuldigungsgründe von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu gestatten.

#### § 12.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob sie „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmeneinheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

#### § 13.

Über jeden Prüfling sind Akten zu führen, in welche die schriftlichen Arbeiten und das Ergebnis ihrer Begutachtung sowie Angaben über die Gegenstände der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der mündlichen Prüfung in den privatrechtlichen und in den öffentlich-rechtlichen Fächern, einschließlich der Grundlagen der Staatswissenschaften, sowie über das Gesamtergebnis der Prüfung aufzunehmen sind.

#### § 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines von der